

■ **Biopharm AG**, in Glarus, Herstellung, Verarbeitung und Verwertung chemischer, pharmazeutischer und verwandter Produkte, Handel mit solchen und Auswertung entsprechender Patente und Verfahren usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 21. 03. 2001, S. 2083). Qualifizierte Tatbestände neu: Fusion: Die Gesellschaft übernimmt auf dem Wege der Fusion, nach Massgabe von Art. 748 OR, die 'Reba AG', in Basel. Aktiven von CHF 560'339.-- und Passiven von CHF 8'717.-- gehen gemäss Fusionsvertrag vom 12.06.2003 und Fusionsbilanz per 31.12.2002 durch Universalsukzession auf die Gesellschaft über. Da die Aktionäre beider Gesellschaften identisch sind, erlöschen die Aktien der übernommenen Gesellschaft, und das Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert. Fusion: Die Gesellschaft übernimmt auf dem Wege der Fusion, nach Massgabe von Art. 748 OR, die 'Roxa AG', in Zürich. Aktiven von CHF 982'579.-- und Passiven von CHF 3'202.-- gehen gemäss Fusionsvertrag vom 12.06.2003 und Fusionsbilanz per 31.12.2002 durch Universalsukzession auf die Gesellschaft über. Da die Aktionäre beider Gesellschaften identisch sind, erlöschen die Aktien der übernommenen Gesellschaft, und das Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert. Fusion: Die Gesellschaft übernimmt auf dem Wege der Fusion, nach Massgabe von Art. 748 OR, die 'Sparamedica AG', in Altdorf. Aktiven von CHF 119'903.-- und Passiven von CHF 3'944.-- gehen gemäss Fusionsvertrag vom 12.06.2003 und Fusionsbilanz per 31.12.2002 durch Universalsukzession auf die Gesellschaft über. Da die Aktionäre beider Gesellschaften identisch sind, erlöschen die Aktien der übernommenen Gesellschaft, und das Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert. Fusion: Die Gesellschaft übernimmt auf dem Wege der Fusion, nach Massgabe von Art. 748 OR, die 'Gefinex AG', in Altdorf. Aktiven von CHF 92'394.-- und Passiven von CHF 4'979.-- gehen gemäss Fusionsvertrag vom 12.06.2003 und Fusionsbilanz per 31.12.2002 durch Universalsukzession auf die Gesellschaft über. Da die Aktionäre beider Gesellschaften identisch sind, erlöschen die Aktien der übernommenen Gesellschaft, und das Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert.

Tagebuch Nr. 457 vom 18.06.2003
(01049136 / CH-160.3.000.222-6)